



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschatlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Kirchschatlag i.d.B.W.:

- Friedhof Kirchschatlag
- Friedhof Ungerbach

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Kirchschatlag und Ungerbach werden folgende Gebühren eingehoben:
- a) Grabstellengebühren
 - b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechts
 - c) Beerdigungsgebühren
 - d) Enterdigungsgebühren
 - e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (inkl. Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen betragen für
- a) Erdgrabstellen:
 1. für zwei Leichen und Urnen (Einzelgräber) € 190,00
 2. für vier Leichen und Urnen (Doppelgräber) € 280,00
 3. für 6 od. 8 Leichen und Urnen (Familiengräber 3- od. mehrfach) € 360,00
 4. für bis zu 4 Urnen € 180,00
 - b) Sonstige Grabstellen:
 1. zur Errichtung von Urnensäulen (Stelen) für bis zu 4 Urnen € 250,00



- 2 -

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren einmalige Zuschläge bei Zuerkennung des Benützungsrechts vorgeschrieben:

- | | |
|---|----------|
| a) Fundament für Urnensäulen | € 400,00 |
| b) Abdeckplatten für Urnen-Erdgrabstellen | € 180,00 |

§ 3

Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr (§ 2 Abs. 1) zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen (Tiefe 1,80 Meter) | € 290,00 |
| b) vertieften Erdgrabstellen (ab 2,20 Meter) | € 360,00 |
| c) Urnenbestattung | € 110,00 |
- (2) Bei starker Beeinträchtigung der Aushubarbeiten durch Wurzelwerk:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Pauschalgebühr für Wurzeln | € 200,00 |
|-------------------------------|----------|

§ 5

Enterdigungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) bei normalen Erdgrabstellen | € 600,00 |
| b) bei vertieften Erdgrabstellen | € 900,00 |
- (2) Die Enterdigungsgebühr für Urnen beträgt € 200,00



- 3 -

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenhalle (inkl. Kühlanlage)**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 35,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Damit treten die Verordnungen vom 27. Februar 2007, Zl. 12 F 817/2007-G und
13 F 817/2007-G sowie alle nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser
Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Freiler

An der Amtstafel
angeschlagen am: 14.09.2017
abgenommen am: